



EIGENHEIM LINZ

*Wo **du** zuhause bist!*

SATZUNG

Inhaltsverzeichnis

- I. Firma und Sitz der Genossenschaft (§1)
- II. Gegenstand und Zweck des Unternehmens (§2)
- III. Mitgliedschaft (§3-~~§4110~~)
- IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder (§~~1211~~ und -~~§1512~~)
- V. Geschäftsanteil, Geschäftsguthaben und Haftung (§~~16-13~~ und §~~1714~~)
- VI. Organe der Genossenschaft (§~~18-15~~ und §~~1916~~)
- VII. Vorstand (§~~20-17~~ und § ~~1824~~)
- VIII. Aufsichtsrat (§~~2219-§2622~~)
- IX. Generalversammlung (§~~237-§3262~~)
- X. Jahresabschluss (§~~2733~~ und §~~34~~)
- XI. Rücklagen, Gewinnverteilung und Verlustdeckung (§~~2835-§37~~)
- XII. Bekanntmachung (§~~2938~~)
- XIII. Prüfung der Genossenschaft, Prüfungsverband (§~~309~~)
- XIV. Auflösung und Liquidation (§~~3140~~)

Satzung

I. Firma und Sitz der Genossenschaft § 1

die Genossenschaft führt die Firma

Gemeinnützige Wohnbaugenossenschaft
"EIGENHEIM" Linz
registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung.

Sie ist eine Genossenschaft im Sinne des Gesetzes vom 9. April 1873, RGBI.Nr.70, und hat ihren Sitz in Linz.

II. Gegenstand und Zweck des Unternehmens § 2 (1)

Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und Verwaltung von Wohnungen im eigenen und im fremden Namen sowie die Schaffung von Wohnungseigentum. Darüber hinaus dürfen alle im §7 WGG bezeichneten Geschäfte betrieben werden, sowie die verzinsliche Anlage von Kapitalvermögen und die entgeltliche Überlassung unbeweglichen Vermögens gemäß § 5 Z 10 KStG 1988. Der Geschäftsbereich erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet.

(2)

Der Zweck des Unternehmens ist darauf gerichtet, den Mitgliedern zu angemessenen Preisen ~~gesunde und zweckmäßig-~~
~~engerichtete~~zeitgemäße, moderne Wohnungen im Sinne des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes (WGG) zu verschaffen, diese Wohnungen zu verwalten und auch Wohnungseigentum an ihnen zu begründen. Zweckgeschäfte mit Nichtmitgliedern dürfen nur mit den sich aus §1 Abs. 1 des Genossenschaftsgesetzes ergebenden Beschränkungen abgeschlossen werdenIm Übrigen sind die §§1ff Genossenschaftsgesetz anzuwenden.

~~(3)~~

~~Darüber hinaus darf sich das Unternehmen auch gemäß § 1 Abs. 2 GenG an juristischen Personen des Handels, des Genossenschafts- und des Vereinsrechtes sowie an Personengesellschaften des Handelsrechts soweit dies nach den Bestimmungen des WGG zulässig ist, beteiligen. Zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben dürfen personenbezogene Daten EDV unterstützt ermittelt und verarbeitet werden.~~

III. Mitgliedschaft

§ 3 (1)

Mitglieder können werden:

- a) Einzelpersonen
- b) juristische Personen
- c) Handelsgesellschaften

~~offene Handelsgesellschaften und
Kommanditgesellschaften~~

(2)

Die Mitglieder dürfen nicht überwiegend aus Angehörigen des Baugewerbes im Sinne des § 9 WGG bestehen.

§ 4 (1)

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine von dem (der) Beitretenden zu unterzeichnende, unbedingte Erklärung des Beitrittes erforderlich. In der Beitrittserklärung muss sich das Mitglied ausdrücklich verpflichten, die Satzung der Genossenschaft einzuhalten, die in der Satzung bestimmten Einzahlungen auf den Geschäftsanteil zu machen, die von der Generalversammlung festzusetzende Beitrittsgebühr und die laufenden Beiträge zu leisten und der Genossenschaft zur Befriedigung ihrer Gläubiger Nachschüsse bis zu der in der Satzung festgesetzten Haftsumme nach dem Genossenschaftsgesetz zu leisten.

(2)

In der Beitrittserklärung ist weiters darzutun, worin das wirtschaftliche und rechtliche Interesse am Erwerb der Mitgliedschaft liegt.

(3)

Zur Ausübung der Organschaft im Vorstand oder Aufsichtsrat ist der Erwerb einer Mitgliedschaft nicht erforderlich.

(42)

Über die Aufnahme beschließt der Vorstand; lehnt dieser die Aufnahme ab, kann der (die) Abgewiesene binnen vierzehn Tagen Berufung einbringen, über die der ~~Vorstand und~~ Aufsichtsrat ~~in gemeinsamer Sitzung~~ endgültig entscheidet~~n~~. Die Beurteilung des wirtschaftlichen oder rechtlichen Interesses an der Mitgliedschaft obliegt der freien Würdigung des Aufsichtsrats und es besteht kein Recht zum Erwerb einer Mitgliedschaft.

§ 5

Jedes Mitglied hat sogleich bei seinem Eintritt eine ~~Eintrittsgebühr~~ Beitragsgebühr zu entrichten, deren Höhe durch Beschluss der Generalversammlung festgesetzt wird. Die Generalversammlung kann auch die Einhebung eines laufenden Beitrages und dessen Höhe beschließen.

§ 6

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt
- b) durch Übertragung des Geschäftsguthabens
- c) durch Ausschließung
- d) durch den Tod
- e) durch Auflösung einer juristischen Person oder Handelsgesellschaft
- ~~f) durch Ausscheiden aus der Verwaltung~~

§ 7
(1)

Ein Mitglied kann zum Schluss eines Geschäftsjahres durch Aufkündigung aus der Genossenschaft austreten.

(2)

Die Aufkündigung muss mindestens ein halbes Jahr vorher schriftlich an den beim Vorstand gelangt sein.

§ 8(3)

Ein Mitglied kann nur mit Zustimmung des Vorstandes seinen Geschäftsanteil übertragen. Es haftet jedoch neben dem Erwerber subsidiär gemäß § 17.

§ 89
(1)

Stirbt ein Mitglied vor dem 30. ~~September~~Juni, erlischt die Mitgliedschaft am Ende des laufenden, sonst am Ende des darauf folgenden Jahres. Bis zu diesem Zeitpunkt haben die Erben bei sonstigem Verlust der Mitgliedschaft des Erblassers beziehungsweise der Verlassenschaft eine Person namhaft zu machen, welche an

Stelle des Erblassers dessen Geschäftsanteil übernimmt und Mitglied wird. Dieser von den Erben bezeichnete Übernehmer tritt, wenn er eintrittsberechtigt gemäß § 14 MRG ist und eine schriftliche Übernahmserklärung abgegeben hat in die Rechte und Pflichten des Erblassers an dessen Stelle als Mitglied in die Genossenschaft ein, wenn der Vorstand ihn (Sie) als Mitglied aufnimmt. Die gesetzliche Haftung des Nachlasses beziehungsweise der Erben wird jedoch hierdurch dadurch nicht berührt.

(2)

Bei der Auflösung einer juristischen Person oder einer Handelsgesellschaft erlischt ihre Mitgliedschaft mit dem Schlusse des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung erfolgt ist.

(3)

~~Für die Auflösung des Nutzungsvertrages gilt § 20 WGG.~~

(4)

~~Bei Ausscheiden aus der Verwaltung erlischt die Mitgliedschaft am Ende des Geschäftsjahres, in dem die Personenvereinigung (der Siedler) aus der Verwaltung ausgeschieden ist.~~

§ 910
(1)

Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden:

- a) wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung unter Androhung der Ausschließung bei Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen, nicht innerhalb von drei Monaten die ihm nach Gesetz, Satzung, Vertrag oder Generalsversammlungsbeschlüssen der Genossenschaft gegenüber obliegenden ~~r~~ Verpflichtungen erfüllt. Dies gilt insbesondere dann, wenn dadurch die Gefahr einer wesentlichen Beeinträchtigung des Ansehens der Genossenschaft, ihrer

~~Leistungsfähigkeit oder der Belange ihrer Mitglieder herbeigeführt wird.~~

- b) wenn es durch ein genossenschaftswidriges Verhalten das Ansehen oder die wirtschaftlichen Belange der Genossenschaft oder ihrer Mitglieder schädigt oder zu schädigen versucht,
- c) wenn über sein Vermögen der Konkurs oder das gerichtliche Ausgleichsverfahren eröffnet wird.
- d) wenn das Mitglied das ihm überlassene Nutzungsobjekt nicht selbst mit seiner Familie bewohnt. Dies gilt nicht für Mitglieder nach § 3, Absatz 1, lit. b und lit c.

(2)

Die Ausschließung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Ausschließungsbeschluss ist dem (der) Ausgeschlossenen schriftlich ohne Verzug mitzuteilen.

(3)

Über die Berufung des (der) Ausgeschlossenen, die innerhalb eines Monats nach Empfang der schriftlichen Mitteilung über die Ausschließung beim Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes eingegangen sein muss, entscheidet der ~~Vorstand und~~ Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung endgültig. Zur gültigen Beschlussfassung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Dem (der) Ausgeschlossenen ist die Möglichkeit zu geben, sich zu der Ausschließung zu äußern.

(4)

Die Mitgliedschaft des Ausgeschlossenen erlischt mit dem Tage, an dem der Vorstand die Ausschließung beschlossen hat, im Falle der Berufung mit dem Tage der Bestätigung der Ausschließung in der gemeinsamen Sitzung des Vorstandes und des Aufsichtsrates durch den Aufsichtsrat. Für die Auflösung des Nutzungsvertrages gilt § 20, Abs. 2 WGG.

§ 104
(1)

Die ausgeschiedenen Mitglieder oder ihre Erben können unbeschadet der Bestimmungen des § 17 - nur jenen Betrag des Geschäftsguthabens, der sich nach der Bilanz des Ausscheidungsjahres ergibt, sonst aber keinen Anteil am Genossenschaftsvermögen fordern.

(2)

Die Klage-Forderung des ausgeschiedenen Mitgliedes auf Auszahlung des nicht abgehobenen Geschäftsguthabens verjährt nach Ablauf von zwei Jahren nach Erlöschen der Haftung.

(3)

Nach Ablauf der Verjährungsfrist verfallen derartige Guthaben zu Gunsten der Genossenschaft.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 112
(1)

Die Rechte, die den Mitgliedern in den Angelegenheiten der Genossenschaft nach Gesetz und Satzung zustehen, werden in der Generalversammlung durch Beschluss der erschienenen und-oder rechtswirksam vertretenen Mitglieder ausgeübt.

(2)

Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) an der Generalversammlung teilzunehmen und dabei ihr Stimmrecht auszuüben,
- b) am Gewinn gemäß § ~~2836~~ der Satzung teilzunehmen,
- c) sich um die Nutzung einer Genossenschaftswohnung, um ein Baurecht oder die

käufliche Überlassung eines Hauses der Genossenschaft oder einer Eigentumswohnung zu den vom Vorstand und Aufsichtsrat aufgestellten Bedingungen zu bewerben.

(3)

~~Soweit Zweckgeschäfte mit Nichtmitgliedern abgeschlossen werden dürfen, steht ihnen das Recht gem. Abs. 2 lit. c zu.~~

~~§ 13~~ (31)

Das Recht zur Nutzung einer Genossenschaftswohnung sowie zur ~~Erwerb~~ Erwerb eines Baurechtes, eines Hauses der Genossenschaft oder einer Eigentumswohnung, ist ~~unbeschadet des § 2 Abs. 2 zweiter Satz durch die Mitgliedschaft bedingt~~ daher an die Mitgliedschaft gebunden.

(2)

~~An ein Mitglied (auch Ehepaar) darf nur eine geförderte Wohnung oder Siedlerstelle zur Nutzung, durch Kauf, als Eigentumswohnung oder im Baurecht übertragen werden. Das gilt nicht, wenn das Mitglied eine juristische Person oder ein unter einer protokollierten Firma geführtes Unternehmen ist, die Finanzierungsbeihilfe geleistet haben. Der Inhalt des abzuschließenden Nutzungsvertrages wird nach den von der Genossenschaft anzuwendenden Verwaltungsgrundsätzen unter Beachtung der Vorschriften des WGG von Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung festgesetzt.~~

(4) § 14

Mit Mitgliedern, Mit Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats die Angehörige des Baugewerbes im Sinne des § 9 WGG sind, dürfen Rechtsgeschäfte, welche die verzinsliche Anlage von Vermögen, die Vermietung, Verpachtung oder sonstige Nutzung unbeweglichen Vermögens betreffen, oder welche nach § 7 WGG zulässig sind, nur im Rahmen und unter Beachtung des § 9a WGG abgeschlossen werden. Rechtsgeschäfte, die nach § 9a Abs. 1 WGG rechtsunwirksam sind, dürfen nicht abgeschlossen werden.

Soweit solche Rechtsgeschäfte nach § 9a WGG zulässig sind, dürfen sie – bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit – nur abgeschlossen werden, wenn der Aufsichtsrat dem Vertragsabschluss bei einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder einstimmig zugestimmt hat.

§ 15 (1)

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) für die Nutzung einer Genossenschaftswohnung, die Erwerbung eines Siedlungshauses als Eigentum oder einer Eigentumswohnung, die Inanspruchnahme der Gemeinschaftseinrichtungen der Genossenschaft und für die Tätigkeit der Genossenschaft bei der Errichtung eines Siedlungshauses als Eigenheim oder einer Eigentumswohnung die dafür festgesetzten Leistungen und Gebühren zu entrichten.
- b) die Beitrittsgebühr und laufende Beträge gemäß § 5 zu zahlen.
- c) den in der Satzung begründeten Anordnungen des Vorstandes und den Generalversammlungsbeschlüssen Folge zu leisten.
- d) die Einzahlungen auf den ersten Geschäftsanteil oder die übernommenen weiteren Geschäftsanteile gemäß § 136 der Satzung fristgemäß zu leisten.
- e) erforderlichenfalls am Verlust gemäß § 2837 der Satzung teilzunehmen.
- f) für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Genossenschaft nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes mit der Haftsumme (§ 147 Satzung) einzustehen.
- g) die ihnen von der Genossenschaft überlassenen Wohnungen oder Siedlerstellen samt dem Siedlungshaus (Eigenheim) selbst oder mit ihren Familienangehörigen zu bewohnen. Wird diese Verpflichtung nicht eingehalten, kann das Mitglied gemäß § 910 ausgeschlossen und die ihm zur Nutzung überlassene Wohnung oder das Siedlungshaus entzogen werden.

(2)

~~Die Verpflichtung nach Abs. 1 lit. a) hinsichtlich des Nutzungsentgelts und nach Abs. 1 lit. g) erster Satz gelten auch für Nichtmitglieder, mit denen ein Nutzungsvertrag besteht.~~

V. Geschäftsanteil, Geschäftsguthaben und Haftung

§ 136 (1)

Der Geschäftsanteil wird auf € 22,- festgesetzt mit Beschluss der Generalversammlung festgesetzt, er ist bei Eintritt voll einzuzahlen.

(2)

Der Vorstand bestimmt die Anzahl der Geschäftsanteile, die ein Mitglied zur Erwerbung eines Rechtes nach § 13 Abs. 1 übernehmen muss.

(3)

Die auf die Geschäftsanteile geleisteten Zahlungen zuzüglich Zuschreibungen von bilanzmäßigen Gewinnen abzüglich etwaiger Abschreibung von bilanzmäßigen Verlusten bilden das Geschäftsguthaben eines Mitgliedes.

(4)

Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht zurückgezahlt oder im geschäftlichen Betrieb zum Pfande genommen, auch von dem Mitglied ohne Zustimmung des Vorstandes weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine auf den Geschäftsanteil geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden.

§ 147
(1)

Die Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft ist beschränkt. Jedes Mitglied haftet im Falle eines Konkurses oder der Liquidation nicht nur mit seinen Geschäftsanteilen, sondern auch noch mit einem weiteren Betrag in der Höhe der übernommenen Geschäftsanteile.

(2)

Die Forderungen an ein Mitglied aus seiner Deckungspflicht verjähren in 3 Jahren ab dem in § 78, Gen.G. bestimmten Zeitpunkt.

(3)

Die Haftung eines ausgeschiedenen Mitgliedes oder seiner Erben endet erst 3 Jahre nach Ablauf des Geschäftsjahres in dem das Mitglied ausgeschieden ist.

(4)

Das Geschäftsguthaben des ausgeschiedenen Mitgliedes darf erst 1 Jahr nach Ablauf des Geschäftsjahres ausbezahlt werden, in dem das Mitglied ausgeschieden ist.

VI. Organe der Genossenschaft

§ 158

Die Genossenschaft hat folgende Organe:

- a) den Vorstand
- b) den Aufsichtsrat und
- c) die Generalversammlung

§ 169
(1)

Die Geschäftsführung und Verwaltung müssen den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entsprechen. Die Mitglieder der Organe und die Angestellten der Genossenschaft dürfen nur Bezüge und Entschädigungen erhalten, die in einem angemessenen Verhältnis zur finanziellen Leistungskraft der Genossenschaft stehen.

(2)

Angehörige des Baugewerbes im Sinne des § 9 WGG dürfen keinen überwiegenden Einfluss auf die Führung der Geschäfte der Genossenschaft haben. Demgemäß dürfen Angehörige des Baugewerbes in der Generalversammlung, im Vorstand oder im Aufsichtsrat über nicht mehr als ein Viertel der Stimmen verfügen.

(3)

Mit Mitgliedern des Vorstandes oder des Aufsichtsrates, die Angehörigen des Baugewerbes im Sinne des § 9 WGG sind, dürfen Rechtsgeschäfte, welche die verzinsliche Anlage von Vermögen, die Vermietung, Verpachtung oder sonstige Nutzung unbeweglichen Vermögens betreffen, oder welche nach § 7 WGG zulässig sind, nicht abgeschlossen werden.

(4)

Mit Mitgliedern des Vorstandes oder des Aufsichtsrates dürfen Rechtsgeschäfte welche die verzinsliche Anlage von Vermögen, die Vermietung, Verpachtung oder sonstige Nutzung unbeweglichen Vermögens betreffen, oder welche nach § 7 WGG zulässig sind, nur abgeschlossen werden, wenn der Aufsichtsrat dem Vertragsabschluss einstimmig zugestimmt hat.

VII. Vorstand

§ 1720
(1)

Der Vorstand besteht aus:
dem (der) Obmann/Obfrau
dem (der) Obmannstellvertreter(in)

(2)

Der Vorstand wird durch ~~die Generalversammlung aus der Zahl der Mitglieder gewählt, den Aufsichtsrat mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.~~ Die Wahl eines Vorstandsmitgliedes erfolgt längstens für einen Zeitraum bis zur Beendigung der Generalversammlung, die über die Entlastung für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Vorstandsmitglied gewählt wurde, nicht mitgerechnet. ~~Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit in der Generalversammlung durch Handzeichen.~~

(3)

~~Die Legitimationen der Vorstandsmitglieder werden durch die über die Wahlhandlung aufzunehmende Niederschrift der Generalversammlung nachgewiesen.~~

(34)

Der Aufsichtsrat ist befugt, Mitglieder des Vorstandes ~~vorläufig bis zur Entscheidung der Generalversammlung~~ von ihren Geschäften zu entheben und wegen der einstweiligen Fortführung der Geschäfte das Erforderliche zu veranlassen. Ein

Beschluss über die vorläufige Enthebung von der Geschäftsführung bedarf einer der einfachen Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder. ~~Die Generalversammlung ist unverzüglich einzuberufen.~~ Den abberufenen Vorstandsmitgliedern ist Gehör zu geben.

(5)

Anstellungsverträge mit einem Vorstandsmitglied sollen nur mit einer beiderseitigen Kündigungsfrist von höchstens sechs Monaten abgeschlossen werden.

§ 2418
(1)

Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich und übt die ordentliche Geschäftsführung aus. Er hat die ihm obliegenden Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes-Unternehmers zu erfüllen und die Beschränkungen einzuhalten, die durch Gesetz, Satzung und eine ~~von der Generalversammlung vom Aufsichtsrat~~ zu genehmigende Geschäftsanweisung festgesetzt sind.

(2)

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit beider Mitglieder. Die Beschlüsse sollen grundsätzlich einstimmig gefasst werden. Bei Stimmengleichheit gilt die Meinung des Obmannes. Der Aufsichtsrat ist von allen nicht einstimmig gefassten Beschlüssen zu informieren. Die abweichende Meinung des überstimmenden Vorstandsmitgliedes ist festzuhalten. Niederschriften über Beschlüsse sind fortlaufend in ein Buch einzukleben zur jederzeitigen Einsichtnahme zu archivieren und von beiden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

(3)

Die Zeichnung der Firma geschieht in der Weise, dass der (die) Obmann (Obfrau) und sein (Ihr) Stellvertreter gemeinsam ihre Unterschriften hinzufügen.

VIII. Aufsichtsrat
§ 1922
(1)

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens 9 Mitgliedern sowie höchstens drei Ersatzmitgliedern, ~~die persönlich der Genossenschaft als Mitglieder angehören müssen~~. Die Ersatzmitglieder üben ihre Funktion erst ab dem Zeitpunkt aus, in welchen ein gewählter Aufsichtsrat austritt oder selbst ausscheidet. Auf Beschluss des Aufsichtsrates können die Ersatzmitglieder an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(2)

Die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrates wird durch Beschluss der Generalversammlung festgelegt.

(3)

Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Generalversammlung für drei Jahre gewählt. Aufsichtsratsmitglieder dürfen weder dem Vorstand angehören und angehören noch dauernd Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern sein. Sie dürfen auch nicht ~~als~~ Angestellte der Genossenschaft sein. ~~Geschäfte der Genossenschaft führen~~. Ehemalige Vorstandsmitglieder dürfen erst nach ihrer Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.

(4)

Nach Ablauf der 3jährigen Amtsdauer sind Neuwahlen erforderlich, wobei auch die Wiederwahl zulässig ist.

(5)

Sinkt die Mitgliederzahl des Aufsichtsrates durch vorzeitiges Ausscheiden oder durch dauernde Behinderung von Mitgliedern unter die zur Beschlussfähigkeit erforderliche Anzahl, so muss zur Vornahme von Ersatzwahlen eine Generalversammlung ohne Verzug einberufen werden. In diesem Falle erfolgen die Ersatzwahlen nur für die Funktionsdauer der ausgeschiedenen Mitglieder.

(6)

Der Aufsichtsrat wählt nach Neuwahlen aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n), eine(n) Schriftführer(in) und ihre Stellvertreter.

(7)

Der Aufsichtsrat hat eine Geschäftsordnung für den Vorstand zu beschließen.

§ 203
(1)

Die Rechte und Pflichten eines Aufsichtsrates werden durch das Gesetz, die Satzung und eine von der Generalversammlung zu genehmigende Geschäftsanweisung bestimmt.

(2)

Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei seiner Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung dauernd zu überwachen. Er muss sich zu diesem Zweck über den Gang der Angelegenheiten der Genossenschaft stets unterrichtet halten. Der Vorstand hat zumindest innerhalb der Kalenderviertel einen Quartalsbericht zu erstatten.

(3)

Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes-Unternehmers anzuwenden. Sie können ihre Obliegenheit nicht anderen Personen übertragen. Davon unberührt darf ein Aufsichtsratsmitglied ein anderes schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen

(4)

Der Aufsichtsrat soll bei Verbandsprüfungen vertreten sein; er hat nach Prüfungen in der nächsten Generalversammlung über das Ergebnis zu berichten und sich über den Bericht des Prüfungsverbandes zu erklären.

§ 214
(1)

Der Aufsichtsrat hält nach seiner der ihm erteilten Geschäftsanweisung und nach seiner Geschäftsordnung regelmäßig Sitzungen ab. Außerordentliche Sitzungen finden nach Bedarf statt. Sie müssen stattfinden, wenn der Vorstand oder ein Drittel des Aufsichtsrates sie beantragt.

(2)

Die Sitzungen werden vom/von der Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet, bei Verhinderung wird er/sie durch seine(n) Ihre(n) Stellvertreter(in), bei dessen/deren Verhinderung durch das an Lebensjahren älteste Mitglied vertreten.

(3)

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der/die Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gilt die Meinung welcher der/die Vorsitzende beigetreten ist.

(4)

Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen und zur jederzeitigen Einsichtnahme zu archivieren, die fortlaufend in ein Buch einzutragen oder einzukleben und vom/von der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer(in) zu unterschreiben ~~ist~~.

(5)

Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom/von der Vorsitzenden oder bei seiner/ihrer Verhinderung von seinem/ihrer(m) Stellvertreter(in) vollzogen.

(6)

Der Vorstand hat in der Regel an den Verhandlungen des Aufsichtsrates ohne Stimmrecht teilzunehmen und alle gewünschten Aufschlüsse zu erteilen.

§ 2522
(1)

Der ~~Vorstand und der~~ Aufsichtsrat ~~beraten und beschließen in gemeinsamer Sitzung beschließt nach Vortrag und Antragstellung durch den Vorstand / auch nur eines Vorstandsmitglieds~~, außer über die sonst in dieser Satzung genannten Angelegenheiten, über:

- a) die Grundsätze der Erwerbung und Veräußerung von Grundstücken und Baurechten sowie jedes dieser Geschäfte im Einzelnen, soweit die vom Aufsichtsrat festzulegende Wertgrenze überschritten wird.
- b) die Grundsätze für die Zuteilung und die Nutzung der Genossenschaftswohnungen, die Berechnung der Nutzungsgebühren sowie für die Erwerbung eines Siedlungshauses und einer Eigentumswohnung.
- c) die Grundsätze der Aufnahme von Darlehen und die Anlegung und Sicherstellung verfügbarer Gelder sowie die einzelne Veranlagung von Geldern, soweit die Bindungsfrist ein Jahr überschreitet.
- d) die Aufstellung der Wirtschaftspläne.
- e) den Abschluss von Verträgen, die zur Gänze oder auch nur zum Teil Geschäfte des Unternehmensgegenstandes an dritte Parteien weitergeben, oder Verträge zum Abschluss von Zielschuld- oder Dauer-
schuldverhältnissen, soweit die vom Aufsichtsrat festzulegende Wertgrenzen überschritten wird.
~~mit wiederkehrenden Leistungen~~
~~insbesondere aber von Anstellungsverträgen ausgenommen solcher mit Hausbesorgern.~~
- f) die Einleitung und Durchführung von Prozessen und sonstigen Streitverfahren, die in erster Instanz in die Zuständigkeit eines Gerichtshofes fallen (mit Ausnahme der Hereinbringung rückständiger Nutzungsgebühren und Nutzungsentgelte).
- g) den Anschluss an Vereine und die Beteiligung an Unternehmen, soweit sie nach dem WGG zulässig sind.
- h) die Vorbereitung der Vorlagen an die Generalversammlung, besonders soweit sie den Lagebericht, den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) die Verteilung des Gewinnes oder die Deckung des Verlustes, Entnahmen aus den Rücklagen, die Geschäftsanweisung für ~~den Vorstand und~~ den Aufsichtsrat betreffen.
- i) die Bestellung oder Abberufung von Prokuristen.
- j) Geschäftsfälle, die der außerordentlichen Geschäftsführung zuzuordnen sind.

§ 26
(24)

Gemeinsame Sitzungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates sollen regelmäßig, mindestens vierteljährlich, abgehalten werden. Die Sitzungen werden nach Anhörung des Vorstandes vom/von der Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder bei seiner/Ihrer Verhinderung von seinem(r) ihrer(m) Stellvertreter(in) einberufen und geleitet. Sie sind auf Verlangen des Prüfungsverbandes zur Erörterung des Prüfungsberichtes oder der Lage der Genossenschaft einzuberufen.

(2)

~~Zur Beschlussfähigkeit der gemeinsamen Sitzung ist erforderlich, dass jedes der Organe für sich beschlussfähig ist. Die Beschlussfassung muss von jedem Organ für sich vorgenommen werden. Anträge, deren Annahme nicht von jedem der beiden Organe satzungsgemäß beschlossen wird, gelten als abgelehnt.~~

(3)

Über Beschlüsse in der gemeinsamen Sitzung ist vom/von der Schriftführer(in) des Aufsichtsrates oder seinem(r)/ihrer(m) Stellvertreter(in) eine Niederschrift im Sinne des § 21 Z 4 anzufertigen, die fortlaufend in ein Buch einzutragen oder einzukleben und von/vom der Vorsitzenden, dem/der Schriftführer(in) und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist und zu archivieren.

IX. Generalversammlung

§ 237 (1)

In der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann persönlich oder durch eine(n) schriftlich Bevollmächtigte(n) ausgeübt werden.

(2)

Handlungsunfähige üben ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter, juristische Personen, sowie mehrere Erben eines verstorbenen Mitgliedes durch eine mit einer schriftlichen Vollmacht versehene Person aus. Verhinderte Mitglieder können ein Genossenschaftsmitglied oder den Ehegatten (die Ehegattin) durch schriftliche Vollmacht mit ihrer Vertretung betrauen. Ein(e) Bevollmächtigte(r) kann nicht mehr als fünf Mitglieder vertreten.

§ 2824 (1)

Die ordentliche Generalversammlung muss in den ersten 8 Monaten jeden Jahres stattfinden.

(2)

Der Vorstand hat der ordentlichen Generalversammlung den Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie einen Lagebericht mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat vor Genehmigung des Jahresabschlusses über die Prüfung dieser Vorlage der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

(3)

Außerordentliche Generalversammlungen sind, abgesehen von den im Genossenschaftsgesetz oder in dieser Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen, einzuberufen, so oft es erforderlich ist, insbesondere wenn der Prüfungsverband die Einberufung zur Besprechung des Prüfungsberichtes oder zur Erörterung der Lage der Genossenschaft für erforderlich hält.

(4)

Eine außerordentliche Generalversammlung muss ohne Verzug einberufen werden,

- a) wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder auf die Hälfte sinkt.
- b) wenn die Bestellung eines Vorstandes oder Aufsichtsratsmitgliedes widerrufen werden soll.
- c) wenn der zehnte Teil der Genossenschaftsmitglieder in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Anführung des Zweckes und der Gründe die Einberufung verlangt.

§ 29 (51)

Die Generalversammlungen werden in der Regel vom Vorstand, allenfalls durch den Aufsichtsrat einberufen (§ 24 des Genossenschaftsgesetzes).

(26)

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch Veröffentlichung auf der offiziellen Webseite der Genossenschaft (Adresse: www.eigenheim-linz.at) Die Einladung wird in der im § 1824, Absatz 3, vorgeschriebenen Form unterzeichnet.

Mitgliedern, die der Genossenschaft zum Zwecke der Übermittlung der Einladung eine E-Mail Adresse oder eine Post-Adresse schriftlich bekannt gegeben haben, wird die Einladung zusätzlich an die angegebene Adresse übermittelt.

Zwischen dem Tage der Generalversammlung und dem Tage der Veröffentlichung und der Absendung des die Einladung enthaltenen Schreibens muss ein Zeitraum von mindestens 10 Tagen liegen. Mitgliedern die zum Zweck der Übermittlung der Einladung eine E-Mail-Adresse bekannt gegeben haben ist an diese Adresse der geplante Zeitpunkt einer bevorstehenden ordentlichen Generalversammlung spätestens 21 Tage im Vorhinein bekannt zu geben. Auf der Webseite der Genossenschaft ist der geplante Zeitpunkt einer bevorstehenden ordentlichen Generalversammlung ebenfalls spätestens 21 Tage im Vorhinein zu veröffentlichen. Wahlvorschläge für die Wahl anstehende Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder müssen spätestens 7 Tage vor der Generalversammlung schriftlich bei der Genossenschaft eingebracht werden.

(37)

Wenn der zehnte Teil der Mitglieder in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Anführung des Zweckes und der Gründe die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Generalversammlung gehörende Gegenstände verlangt, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(48)

Nur über Gegenstände der Tagesordnung können Beschlüsse gefasst werden. Ausgenommen hievon sind Beschlüsse über die Leitung der Versammlung und über Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung.

(59)

Die Landesregierung (Aufsichtsbehörde) ist so zeitgerecht von der Anberaumung einer Generalversammlung zu verständigen, dass sie zu dieser einen Vertreter ohne Stimmrecht entsenden kann; der Vertreter ist auf sein Verlangen zu hören.

§ 3025
(1)

Die Generalversammlung wird, abgesehen von dem in § 24 des Genossenschaftsgesetzes vorgesehenen Fall, vom/von der Vorsitzenden des Vorstandes oder bei seiner Verhinderung vom/von der Stellvertretenden Vorsitzenden geführt. Sind beide verhindert, so hat das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Aufsichtsrates die Versammlung zu eröffnen und einen Versammlungsleiter wählen zu lassen; Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer sowie die erforderliche Anzahl von Stimmenzählern.

(2)

Nach Ermessen des Versammlungsleiters wird durch Stimmzettel oder Erheben der Hand oder Aufstehen und Sitzen bleiben abgestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt jener Antrag als angenommen, dem der Versammlungsleiter beigetreten ist.

(3)

Bei Wahlen wird durch Handzeichen abgestimmt. Im ersten Wahlgang gelten nur diejenigen als gewählt, die mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhalten haben. Soweit die erste Abstimmung diese Mehrheit nicht ergibt, kommen diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der zu Wählenden in die engere Wahl. Ergibt die engere Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(4)

Die Tagesordnung und die Beschlüsse der Generalversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten. Bei Wahlen sind die Zahl und die Verteilung der abgegebenen Stimmen anzugeben. Die Niederschrift ist von dem

Versammlungsleiter, der die Versammlung zuletzt geleitet hat, dem Schriftführer und zwei weiteren gewählten Teilnehmern der Generalversammlung (Beglaubigern) zu unterschreiben und zu archivieren. ~~Jedem Genossenschaftsmitglied ist eine Ausfertigung dieser Niederschrift über schriftliches Verlangen (Post oder E-Mail) zu übermitteln.~~

§ 3126
(1)

Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen nur

- a) der Bericht über die gesetzliche Prüfung,
- b) die Genehmigung und Bekanntmachung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und des Lageberichtes, die Verwendung des Gewinnes oder die Deckung des Verlustes, die Verwendung der satzungsmäßigen Rücklage sowie die Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrates,
- c) die Wahl von ~~Vorstands- und~~ Aufsichtsratsmitgliedern und der Widerruf der Bestellung von ~~Vorstands- und~~ Aufsichtsratsmitgliedern,
- d) die Genehmigung der Geschäftsanweisungen für den Vorstand und den Aufsichtsrat,
- e) die Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Mitglieder des Vorstandes oder Aufsichtsrates und die Wahl der Bevollmächtigten zur Führung von Prozessen gegen Aufsichtsratsmitglieder,
- f) die Änderung der Satzung und die Auflösung der Genossenschaft,
- g) die Wahl der Niederschriftsbeglaubiger (§ 30, Absatz 4),
- h) die Festsetzung der Höhe der einmaligen Beitrittsgebühr,
- i) die Festsetzung eines laufenden Beitrages und dessen Höhe.

§ 32
(21)

Falls das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen, ist jede Generalversammlung beschlussfähig, wenn wenigstens der zehnte Teil der Mitglieder anwesend oder vertreten ist.

(23)

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen und vertretenen Mitglieder gefasst.

(34)

Die Änderung der Satzung sowie die Auflösung der Genossenschaft können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(45)

Ein Beschluss über die Auflösung der Genossenschaft kann nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder in der Generalversammlung anwesend oder vertreten ist. Trifft das in der ersten Versammlung nicht zu, so ist mit einem Zwischenraum von mindestens zwei und höchstens vier Wochen eine zweite Generalversammlung anzuberaumen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Viertel der Erschienenen die Auflösung gültig beschließen kann.

(56)

Im Fall der Beschlussunfähigkeit der Generalversammlung kann über die in der Tagesordnung angekündigten Gegenstände, ausgenommen die Auflösung (Abs. 4), nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden. Die Einladung zur Generalversammlung hat hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

X. Jahresabschluss

§ 3327
(1)

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Das erste Geschäftsjahr läuft von dem Tage der Eintragung der Genossenschaft bis zum Ende desselben Kalenderjahres.

(2)

~~Für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand baldigst ein Inventar als Unterlage für die Bilanz aufzustellen und die Bücher abzuschließen.~~

(32)

Nach Ablauf jedes Geschäftsjahres hat der Vorstand für dieses einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang), nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Verordnungen die aufgrund des § 23 Abs. 2 und Abs. 4 WGG erlassen wurden (Gebahrungsrichtlinien, Rechnungslegungsrichtlinien), aufzustellen und gleichzeitig einen Lagebericht über das vergangene Geschäftsjahr vorzulegen, in dem der Geschäftsverlauf und die Lage der Genossenschaft darzulegen und auch über die Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind, sowie über die voraussichtliche Entwicklung zu berichten ist. Im Anhang ist der Jahresabschluss zu erläutern, wobei auch wesentliche Abweichungen von dem vorherigen Jahresabschluss zu erläutern sind.

(43)

Das Inventar, der Jahresabschluss und der Lagebericht mit dem Vorschlag zur Verwendung des Gewinnes oder zur Deckung des Verlustes müssen bis zum 31. Mai jedes Jahres dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorgelegt werden.

(54)

Für den Ansatz der einzelnen Posten der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung gilt die Bilanzgliederungsverordnung zum WGG in der jeweiligen Fassung, subsidiär gelten die Bestimmungen der §§ ~~201-211 HGB~~ 224 UGB.

§ 34(5)

Der Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) unter Beachtung der in den Gesetzen und der Satzung enthaltenen Vorschriften nach der Anlage A und der Anlage B zu § 1 der Verordnung des BMwA über die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung gemeinnütziger Bauvereinigungen vorgesehenen Muster und der Lagebericht sind nach Prüfung durch den Aufsichtsrat zusammen mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates spätestens eine Woche vor der Generalversammlung in der Geschäftsstelle der Genossenschaft zur Einsicht durch die Mitglieder aufzulegen; sie sollen möglichst jedem Mitglied in Abdruck zugesandt werden. Sodann werden sie mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates und den Vorschlägen über die Verteilung des Gewinnes oder die Deckung des Verlustes der Generalversammlung zur Beschlussfassung und Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates vorgelegt.

XI. Rücklagen, Gewinnverteilung und Verlustdeckung

§ 2835

(1)

Zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes dient die Vermögensrücklage. In die Vermögensrücklage fließen die Beitrittsgebühren, Zuwendungen, soweit sie nicht zweckgebunden sind, der Bilanzgewinn des ersten Geschäftsjahres und fortlaufend mindestens 10% des jeweiligen Gewinnes, bis die satzungsmäßige Rücklage 50% des Gesamtbetrages der Haftsummen erreicht hat.

(2)

Der nicht der satzungsmäßigen Rücklage zugewiesene Bilanzgewinn ist den anderen (freien Rücklagen) zuzuführen.

(3)

Welche Beträge aus dem Bilanzgewinn den Rücklagen zugewiesen werden sollen, beschließt die Generalversammlung unter Berücksichtigung der Abs. 1 u. 2.

(4)

Zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes dienen die gebildeten Rücklagen.

(5)

Über die Verwendung der satzungsmäßigen Rücklage beschließt die Generalversammlung, über die Verwendung aller anderen Rücklagen beschließen der Vorstand und der Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung.

(6)

Alle Rücklagen dürfen nur für den im § 2 der Satzung bezeichneten gemeinnützigen Zweck verwendet werden.

§ 36 (74)

Der Bilanzgewinn kann nach Abzug der Zuweisungen an die Rücklagen unter die Mitglieder als Gewinn verteilt werden. Die Verteilung erfolgt nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben bei Beginn des Geschäftsjahres, für das die Bilanz aufgestellt ist. Vom jährlichen Gewinn gemäß §10 WGG darf nur ein Betrag ausgeschüttet werden, der bezogen auf die Summe der eingezahlten Geschäftsanteile, den Zinssatz gemäß §14 Abs. 1 Z 3 WGG nicht übersteigt, Gewinnvorträge sollen nicht erfolgen.

(28)

Sonstige Vermögensvorteile, die nicht als angemessene Gegenleistung für besondere geldwerte Leistungen anzusehen sind, dürfen den Mitgliedern nicht zugewendet werden.

(39)

Fällige Gewinnanteile sind auf ein bekanntzugebendes Bankkonto eines österreichischen Bankinstitutes zu überweisen. werden in der Geschäftsstelle der Genossenschaft ausgezahlt. Gewinnanteile, die nicht binnen zwei Jahren abgeholt überweisen werden konnten, sind, weil kein aufrechtes Bankkonto bekanntgegeben wurde, verfallen zu Gunsten der Genossenschaft.

§ 37(10)

Ergibt sich am Schlusse des Geschäftsjahres bilanzmäßig ein Verlust, so hat die Generalversammlung zu bestimmen, wie weit die Vermögensrücklage oder nach Ausschöpfung einer solchen die Geschäftsguthaben der Mitglieder durch Abschreibung zur Deckung herangezogen werden sollen. Die Abschreibung von den Geschäftsguthaben erfolgt im Verhältnis der Höhe der satzungsmäßigen Mindestzahlungen. Nach erfolgter Abschreibung wird bis zur Erreichung des vollen Geschäftsanteiles ein Gewinnanteil nicht ausgezahlt.

XII. Bekanntmachung

§ 3829

(1)

Von der Genossenschaft ausgehende Bekanntmachungen werden unter der Firma der Genossenschaft veröffentlicht und in der im § 18 Z321, Abs. 3 vorgeschriebenen Form unterzeichnet. Die vom Aufsichtsrat ausgehenden Bekanntmachungen werden unter Nennung des Aufsichtsrates vom/von der Vorsitzenden oder bei Verhinderung von seinem(r)/ihrer(m) Stellvertreter(in) gezeichnet.

(2)

Die Bekanntmachungen werden mit Ausnahme der Einladung zur Generalversammlung in der Zeitschrift des Österreichischen Verbandes gemeinnütziger Bauvereinigungen - Revisionsverband in Wien, veröffentlicht.

XIII. Prüfung der Genossenschaft, Prüfungsverband

§ 3930

(1)

Zur Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sind die Einrichtungen, die Vermögenslage sowie die Geschäftsführung der Genossenschaft nach den Bestimmungen des Genossenschafts-Revisionsgesetzes zu prüfen. Die Genossenschaft unterliegt der laufenden Aufsicht gemäß § 29 WGG.

(2)

Die Genossenschaft ist zu diesem Zwecke Mitglied des gesetzlichen Prüfungsverbandes (Österreichischer Verband gemeinnütziger Bauvereinigungen - Revisionsverband in Wien).

(3)

Auf Verlangen der Landesregierung (Aufsichtsbehörde) oder des Prüfungsverbandes hat sich die Genossenschaft auch außerordentlichen Prüfungen zu unterwerfen.

(4)

Der Vorstand der Genossenschaft hat dem Prüfer Einblick in alle Geschäftsvorgänge und den Betrieb des Unternehmens zu gewähren. Er hat ihm die Einsicht der Bücher und Schriften der Genossenschaft und die Untersuchung des Bestandes der Kasse und der Wertpapiere zu gestatten; er hat die Prüfung zu erleichtern und jede gewünschte Auskunft zu erteilen.

(5)

Der Vorstand der Genossenschaft hat nach Ablauf jeden Geschäftsjahres binnen vier Wochen nach der Erstellung, spätestens bis zum 1. Juli jedes Jahres, der Landesregierung (Aufsichtsbehörde), der Finanzlandesdirektion und dem Österreichischen Verband gemeinnütziger Bauvereinigungen - Revisionsverband den Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht vorzulegen.

(6)

Die Organe der Genossenschaft haben den in den Prüfungsberichten enthaltenen Beanstandungen innerhalb angemessener Frist durch geeignete Maßnahmen Rechnung zu tragen.

(7)

Der Vorstand des Prüfungsverbandes oder ein von ihm beauftragter Vertreter ist berechtigt, den Generalversammlungen der Genossenschaft beizuwohnen und darin jederzeit das Wort zu ergreifen.

XIV. Auflösung und Liquidation

§ 3140

(1)

Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt durch:

- a) Beschluss der Generalversammlung,
- b) Eröffnung des Konkursverfahrens,
- c) Verfügung der Verwaltungsbehörde.

(2)

Für die Liquidation gelten die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes.

(3)

Bei Auflösung der Genossenschaft erhalten die Mitglieder nicht eher als nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung der Auflösung und nicht mehr als ihr Geschäftsguthaben ausbezahlt.

(4)

Ein etwa verbleibender Rest des Genossenschaftsvermögens ist ausschließlich nach den Bestimmungen des § 11 WGG zu verwenden.

Stand/ ~~August~~ ~~April~~ ~~Juni~~ 202~~6~~~~5~~~~4~~